

DR. MAHLSTEDT & PARTNER | Langenstrasse 30 | 28195 BREMEN

Vorab per beA

Oberverwaltungsgericht der
Freien Hansestadt Bremen
Am Wall 198
28195 Bremen



Ihr Zeichen

Datum
14.12.2021

A N T R A G
auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
(§ 47 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 VwGO und Art. 7 AGVwGO-HB)



– Antragstellers –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Mahlstedt & Partner,
Langenstraße 30, 28195 Bremen

g e g e n

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, Contrescarpe 72, 28185 Bremen

– Antragsgegnerin –

JOACHIM WENDISCH | Notar a. D.
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht

GÜNTHER HOFFMANN | Notar a. D.
Fachanwalt für Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker

CARSTEN GESCHKE | Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

DR. BJÖRN WINKLER | Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker

KERSTIN TUROWSKI | Notarin
Fachanwältin für Transport- und Speditionsrecht
Fachanwältin für Familienrecht

ULLA LINNEMANN
Fachanwältin für Miet- und WEG-Recht
Fachanwältin für Familienrecht

DR. MALTE DITTRICH
Fachanwalt für Erbrecht

KATHARINA ZIMMERMANN
Rechtsanwältin

JÖRN GRONINGER
Rechtsanwalt
Dispacheur

DR. A. MAHLSTEDT (1948-1997)

LANGENSTRASSE 30 | 28195 BREMEN

TELEFON 0421-17574-0
TELEFAX 0421-17574-73
TELEFAX 0421-17574-72 (NOTARE)

WWW.DR-MAHLSTEDT.DE
INFO@DR-MAHLSTEDT.DE

EINGANG ANSGARITRÄNKPFORTE
PARKEN IM PRESSEHAUS | MARTINISTR.

BANKEN
COMMERZBANK BREMEN
IBAN DE02 2908 0010 0102 4784 00
BIC DRESDEFF290

SPARKASSE BREMEN
IBAN DE25 2905 0101 0001 0334 14
BIC SBREDE22

RECHTSANWÄLTE
DR. MAHLSTEDT & PARTNER MBB
EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT
AG BREMEN PR 19
USt-IdNr. DE 114393683



Streitgegenstand:

- Neunundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28. September 2021 (Bremisches Gesetzblatt 2021 Nr. 104, Seite 658) in der Fassung der fünften Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2021 (Bremisches Gesetzblatt 2021 Nr. 136, Seite 790)
- § 7a Mitführen von Kleinfeuerwerk gem. § 3a Abs. 1 S. 1 SprengG
- Normenkontrollverfahren
- Vorläufiger Rechtsschutz

Vorläufiger Streitwert: € 5.000,00

Wir werden beantragen,

§ 7a Abs. 1 S. 1 der 29. Corona-Verordnung vom 28. September 2021 (Bremisches Gesetzblatt 2021 Nr. 104, Seite 658) in der Fassung der fünften Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2021 (Bremisches Gesetzblatt 2021 Nr. 136, Seite 790) vorläufig außer Vollzug zu setzen.

B e g r ü n d u n g:

I. Sachverhalt

Der Antragsteller lebt in Bremen. Er ist Inhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 27 SprengG und betreibt die Feuerwerkerei als Hobby. Er beabsichtigt, zum Jahreswechsel den bereits seit dem Mittelalter gelebten Brauch zu pflegen, das neue Jahr mit Feuerwerk zu begrüßen. Konkret möchte er gemeinsam mit seinem siebenjährigen Sohn Raketen und Fontänen der Feuerwerkskategorie F2 zünden.

Die streitgegenständliche 29. Corona-Verordnung vom 28. September 2021 in der Fassung der fünften Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2021 verbietet ihm dies in § 7a Abs. 1 Satz 1.

Die Regelung lautet:

„Das Mitführen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 ist untersagt.“

Der Verstoß gegen diese Vorschrift ist bußgeldbewehrt (§ 23 Abs. 1 Nr. 12a Corona-Verordnung; im Folgenden: VO).

II. Rechtliche Würdigung

1. Der Antrag ist zulässig.

a)

Der Normenkontrollantrag ist nach § 47 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 VwGO und Art. 7 AGVwGO-HB statthaft. Die VO ist eine im Range unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. VwGO i.V.m. Art. 7 AGVwGO-HB.

b)

Der Antragsteller ist von der Regelung in § 7a Abs.1 Satz 1 VO in eigenen Rechten verletzt. Das in § 7a Abs. 1 Satz 1 VO geregelte Verbot des Mitführens und Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 untersagt es dem Antragsteller, mit seinem Sohn zum Jahreswechsel Fontänen und Raketen zu zünden. Dies lässt es möglich erscheinen, dass der Antragsteller durch die streitgegenständlichen Verordnungsregelungen in seinem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG verletzt ist.

2. Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 47 Abs. 6 VwGO kann das Gericht im Normenkontrollverfahren auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Prüfungsmaßstab sind die Erfolgsaussichten eines Normenkontrollantrages im Hauptsacheverfahren, soweit sich diese im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bereits absehen lassen.

Im vorliegenden Fall ist § 7a Abs. 1 Satz 1 VO vorläufig außer Vollzug zu setzen, da ein noch zu stellender Normenkontrollantrag des Antragstellers begründet wäre.

§ 7a Abs. 1 Satz 1 VO ist rechtswidrig.

a) Ermächtigungsgrundlage

Der Antragsteller stellt nicht in Abrede, dass die Corona-Verordnung als solche mit § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage

hat, welche die Antragsgegnerin befugt, Maßnahmen zur Abwehr der Coronavirus-Krankheit (COVID) zu treffen.

Die streitgegenständliche Regelung ist allerdings nicht von der Ermächtigungsgrundlage in § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 IfSG gedeckt.

Das Verbot des Mitführens und Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände ist nicht in den Regelbeispielen des § 28a Abs. 1 IfSG erwähnt. Der erkennende Senat hat in seiner letztjährigen Entscheidung (1 B 468/20) die Auffassung vertreten, dass dies unerheblich sei.

Prüfungsmaßstab ist damit allein die Generalklausel in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Danach darf die zuständige Behörde

„notwendigen Schutzmaßnahmen [treffen], soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist“

Anders als im letzten Jahr gibt der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber einen Orientierungsrahmen an die Hand: Gemäß § 28a Abs. 3 S. 3 IfSG sollen

„weitergehende Schutzmaßnahmen [...] unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden. Wesentlicher Maßstab für die weitergehenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Weitere Indikatoren wie die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen sollen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden.“

b) Vermeidung von Infektionen

Wie auch im Vorjahr wird zur Begründung des Mitführverbots angeführt, dass Menschenansammlungen verhindert werden sollen.

Die Verbreitung von Infektionskrankheiten einzudämmen und damit die Bevölkerung zu schützen, ist fraglos ein legitimer Zweck.

Dass das Abbrennen von F2-Feuerwerk infektionsrelevante Kontakte herbeiführt, kann allerdings nicht als allgemeiner Erfahrungssatz anerkannt werden. Die Antragsgegnerin belegt diese Behauptung auch nicht, sondern verbreitet über die Presse schlicht, dass „erfahrungsgemäß“ Feuerwerk nicht alleine abgebrannt wird. Dabei vernachlässigt sie, dass es nach den geltenden Corona-Schutzvorschriften auch nicht notwendig ist, dass das Feuerwerk alleine abgebrannt wird.

Die Behauptung, das Abbrennen von Feuerwerk führe zu einer nicht mehr hinnehmbaren Anzahl von vermeidbaren Kontakten ist angesichts der aktuellen Lage und in der Gesamtschau der durch die Verordnung getroffenen Maßnahme hanebüchen:

Bremen erlaubt – unter Berücksichtigung von § 28a Abs. 3 S. 3 IfSG – angesichts der hervorragenden Impfquote des Landes (Spitzenreiter in der Bundesrepublik) und der vergleichsweise geringen Inzidenz und Hospitalisierungsquote

- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit 5.000 (!) Teilnehmern
- Veranstaltungen unter freiem Himmel mit 15.000 (!) Teilnehmern.
- 25.000 Besucher im Weserstadion

Wie auch im Vorjahr bewirbt die Antragsgegnerin allerlei Großveranstaltungen und **gestattet Massenansammlungen ausdrücklich.**

Anders als im Vorjahr sind die Weihnachtsmärkte geöffnet und ist der Alkoholausschank erlaubt. Auf dem „Schlachtezauber“ vor dem Kanzleifenster des Unterzeichners liegen sich die betrunken feiernden Bürger in Gegenwart der Polizei ohne Maske in den Armen als gäbe es keine Pandemie - all das findet mit dem Segen der Antragsgegnerin statt.

Der Grund für die Laxheit im Umgang mit diesen pandemietreibenden Veranstaltungen weinseliger Sorglosigkeit ist nicht etwa das dort bestehende Schutzkonzept. Vielmehr sind auch Veranstaltungen ohne 2G- oder wenigstens 3G-Konzept zulässig, auf denen sich tausende Besucher herumtreiben, darunter etliche Ungeimpfte, die sich über diese völlig legale Möglichkeit des Feierns freuen – so zum Beispiel auf dem Findorffer Weihnachtsmarkt („Winterfest“), zu dem jedermann ohne jeden Nachweis und ohne Maske Zugang hat.

Sowohl die Antragsgegnerin als auch der erkennende Senat sowie die (wenigen) Gerichte, die im Vorjahr gleichartig entschieden haben, gehen ohne jedes Zahlenwerk davon aus, dass „erfahrungsgemäß“, „gerichtsbekannt“ oder „allgemein bekannt“ davon ausgegangen werden könne, Feuerwerk werde nicht allein abgebrannt, sondern befördere Infektionen durch Menschenansammlungen. Diese bedenkliche Herangehensweise, unbelegte Prämissen zur Grundlage von

Grundrechtseingriffen zu machen, beiseitegeschoben, blieb im Vorjahr eine entscheidende Frage unbeantwortet:

Inwiefern unterscheidet sich das Infektionsrisiko in einer Gruppe von fünf sekttrinkenden Nachbarn von dem einer Gruppe von fünf Nachbarn mit F1-Fontänen und dieses wiederum von dem einer Gruppe von fünf Nachbarn mit F2-Fontänen?

Diese Frage ist auch unter dem Gesichtspunkt willkürlicher und sachgrundloser Ungleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) relevant, und die einzig korrekte und wissenschaftlich fundierte Antwort auf diese Frage lautet „Gar nicht!“

Anders ausgedrückt: Weshalb ist das Zünden von Feuerwerk nicht unter den gleichen Schutz- und Hygienebestimmungen erlaubt ist wie allen anderen Aktivitäten unter freiem Himmel auch?

Von Großveranstaltungen abgesehen ist nach §1a Abs. 1a VO bei der aktuellen Warnstufe 2 „möglichst ein Abstand von 1,5 Meter“ zu wahren, wobei bis zu 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten gar keinen Abstand halten müssen (§ 1a Abs. 2 Nr. 3 VO).

Diese Regelungen sind sinnvoll, können aber beim Abbrennen von Kleinf Feuerwerk (F2) genauso gut oder schlecht eingehalten werden wie beim (erlaubten) Abbrennen von Kleinstfeuerwerk (F1) oder beim (erlaubten) Grillen an der Feuertonne.

Unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes müsste für ein Verbot also „allgemein bekannt“ sein, dass die vorgenannten Regeln beim Zünden von Kleinf Feuerwerk nicht eingehalten werden können. Einen solchen Erfahrungssatz gibt es aber nicht.

Hinzu kommt, dass sich Menschen, die sich nicht zum Zwecke des Zündens von Feuerwerk ins Freie begeben, innerhalb geschlossener Räume aufhalten, wo das Ansteckungsrisiko ungleich höher ist. Inwiefern dies epidemiologisch sinnvoll sein soll, erschließt sich nicht.

So sieht es im Übrigen auch die Wissenschaft, die sich in zahlreichen Printmedien wie folgt äußert:

„Das ist Alarmismus. Und es ist gefährlich: Dann verstecken sich die Leute drinnen, machen das Fenster zu, damit keiner mitkriegt, dass sie feiern. Aber genau dort finden die Ansteckungen statt!“ (Aerosolexperte Prof. Dr. Gerhard Scheuch, Berater des RKI)

Der gerade erst von Bundesgesundheitsminister Lauterbach in den erlauchten Kreis der „Pandemie-Regierungswissenschaftler“ berufene Virologe Prof. Dr. Hendrik Streeck äußert dazu:

„Von allen Aerosolforschern wissen wir, dass es sehr viel besser ist, sich draußen aufzuhalten, weil die Aerosole mit unserer Körperwärme nach oben steigen und wir eigentlich keine großen Übertragungsketten dort produzieren können.“ Daher sei es besser „die Menschen nach draußen zu bringen“

Betrachtet man den Gedanken des Infektionsschutzes isoliert (zur Situation in den Krankenhäusern sogleich) und nimmt die Wissenschaft ernst, müsste die Antragsgegnerin konsequenterweise jedem Bürger einen Karton Feuerwerk zur Verfügung stellen und sie bitten, sich möglichst viel draußen aufzuhalten.

Es ist unter keinem Gesichtspunkt denkbar, dass ein Verbot von Kleinf Feuerwerk „**zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist**“, wie es die Ermächtigungsgrundlage vorschreibt. Der Verlauf der Pandemie in den vergangenen zwei Jahren hat vielmehr gelehrt, dass nur zwei Maßnahmen tatsächlich helfen, die Verbreitung der Krankheit zu minimieren: Impfen und Kontaktbeschränkungen. Beides wird durch ein F2-Verbot nicht erreicht bzw. kann durch weniger einschneidende Maßnahmen ebenso gut erreicht werden.

Dass ein vollständiges Mitführverbot unter dem Gesichtspunkt der Ansteckungsgefahr unverhältnismäßig ist, nehmen im Übrigen offensichtlich auch Herr Bürgermeister Grantz und der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen, Herr Bürgermeister Bovenschulte an; sie lassen seit geraumer Zeit in der Presse verbreiten, ein Verbot gebe es nur auf „publikumsträchtigen Plätzen“, was ganz offensichtlich nicht mit der Formulierung der Verordnung in Einklang zu bringen ist, wohl aber mit den Vorgaben der Bund-Länder-Konferenz, die sich ebenfalls auf „publikumsträchtige Plätze“ beschränkt.

c) Schutz der Krankenhäuser vor Überforderung

Da das Feuerwerksverbot wie gezeigt zur Vermeidung von Ansteckungen ungeeignet ist, bleibt als denkbare Rechtfertigung nur die von der Antragsgegnerin und dem erkennenden Senat ins Feld geführte Entlastung der Krankenhäuser.

Es ist ohne Zweifel nicht nur ein legitimer Zweck staatlichen Handelns, sondern eine Verpflichtung des Staates, eine funktionierende Krankenversorgung zu gewährleisten (vgl. § 3 Abs. 1 BremKrhG).

Dieser Zweck darf allerdings nicht mit Mitteln des IfSG verfolgt werden, sondern ist durch Bundesgesetze abschließend geregelt.

aa) Taugliche Ermächtigungsgrundlage

An dieser Stelle lohnt es sich, die Ermächtigungsgrundlage genauer in den Blick zu nehmen. Sie ist beschränkt auf „**notwendige Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.**“

Die Ermächtigungsgrundlage gestattet ausdrücklich und ausschließlich Maßnahmen zur Verhinderung der **Krankheitsverbreitung**. Sie dient nicht dazu, die Behandlung bereits erkrankter Bürger zu regeln, Unzulänglichkeiten im Personalmanagement der Kliniken zu kompensieren, die Folgen des (mit Prämien geförderten!) Abbaus von Behandlungsplätzen abzumildern oder dem Fachkräftemangel auf dem Arbeitsmarkt zu begegnen.

Die Sicherstellung einer funktionierenden Krankenhauslandschaft ist Aufgabe des Bundes- und Landesgesetzgebers; das Erforderliche Instrumentarium steht mit dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, dem Krankenhausentgeltgesetz und dem bremischen Krankenhausgesetz zur Verfügung. Von diesem bewährten Instrumentarium wird auch reichlich Gebrauch gemacht, was die zahlreichen Sonderbestimmungen zur aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie zeigen.

Nicht im Ansatz wird dargelegt, inwieweit eine (vermeintlich) zu erreichende Reduzierung von Krankenfahrten **erforderlich** ist, um **Ansteckungen** zu **vermeiden**.

Es ist nicht Aufgabe des Ordnungsgebers, seinen Bürgern ohne parlamentarische Kontrolle unerwünschte Verhaltensweisen zu verbieten, weil die Krankenhausversorgung (vermeintlich!) nicht gewährleistet werden kann, zumal der Ordnungsgeber weder im Vorjahr noch jetzt irgendetwas dazu vorträgt, wie es um die Versorgung der Bürger im Krankenhaus bestellt ist. Auch hier wird man auf das verwiesen, was „allgemein bekannt“ ist (dazu sogleich).

Die Sicherstellung der Versorgung Kranker ist mithin durch den parlamentarischen Gesetzgeber in den entsprechenden Gesetzen zu regeln und nicht Aufgabe des Ordnungsgebers.

Gleiches gilt für Feuerwerk. Die Gefährlichkeit pyrotechnischer Gegenstände zu regeln und zu bewerten ist Sache des Bundesgesetzgebers und des Bundesinnenministeriums; die diesbezüglichen Regelungen finden sich im Sprengstoffgesetz (SprengG) sowie in der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

Dass die Ermächtigungsgrundlage nicht dazu dient, die Krankenhäuser zu entlasten, belegt auch eine systematische Zusammenschau mit § 28a Abs. 3 S. 3 IfSG. Die Vorschrift sieht ausdrücklich vor, dass die örtlichen Inzidenzen und die Belegung der regionalen und überregionalen Kliniken bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind. Dabei stellt § 28a Abs. 3 S. 3 IfSG aber keine zusätzliche Ermächtigungsgrundlage für eine etwaige Entlastung von Kliniken dar, sondern

hat allein ermessensleitende Funktion. Der Ordnungsgeber soll die Situation in den Kliniken berücksichtigen, wenn er festlegt, welche Maßnahmen **zur Vermeidung von Ansteckungen** (nicht: zur Entlastung von Kliniken) getroffen werden.

bb) Reduzierung von Verletzungen

Da der erkennende Senat anderer Auffassung ist, soll im Folgenden unterstellt werden, dass § 28 Abs. 1 IfSG grundsätzlich eine geeignete Ermächtigungsgrundlage für die Krankenhausplanung ist.

Selbst unter dieser Prämisse ist das F2-Mitführverbot unverhältnismäßig.

Um die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit i.e.S. eines Mitführverbots prüfen zu können, benötigt man Fakten, insbesondere Erkenntnisse dazu, inwiefern F2-Feuerverk zu Verletzungen führt (a) und ein Mitführverbot zur Förderung der Behandlungsmöglichkeiten von Covid-Erkrankten dienlich sein kann (b).

(a) Gefährlichkeit von Kleinfuerverk F2

(1) Rechtliche Grundlagen

Fuerverk Körper der Kategorie F2 sind solche, „von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind“ (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 SprengG). Hierbei handelt es sich um das klassische Kleinfuerverk, das ab Vollendung des 18. Lebensjahrs erworben und am 31.12. sowie 01.01. des Jahres verwendet werden darf, also beispielsweise Knallfrösche, Raketen, Fontänen, Sonnenräder und Ähnliches.

Fuerverk, von dem eine mittlere oder große Gefahr ausgeht, ist in die Kategorien F3 und F4 klassifiziert und darf nur an Erlaubnisschein-Inhaber gemäß §§ 7, 27 SprengG abgegeben und von diesen Personen verwendet werden.

(2) Tatsächliche Erkenntnisse (Fakten) zum Verletzungsrisiko

Nach Angaben der Deutschen Krankenhausgesellschaft von 2020 liegt die hohe Auslastung der Notaufnahmen zum Jahreswechsel nicht an Verletzungen durch Silvesterfuerverk. Vielmehr machten Verletzte durch Pyrotechnik „in der Regel nicht die hohen Zahlen in den Notaufnahmen aus“. Hauptursache für viele Behandlungen in Krankenhäusern sei vielmehr der übermäßige Konsum von Alkohol und daraus resultierende Verletzungen

(<https://www.md.de/politik/krankenhausesellschaft-zahl-der-corona-intensivpatienten-wird-weiter-steigen-GXLLMFSJCNFCBDLQQPVCLQFEWU.html>, 14.12.2021).

Die Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH, die nach eigenen Angaben rund zwei Drittel der Berliner Notfallpatienten versorgt, stellte für das Jahr 2019 fest, dass lediglich 5 Prozent der in der Silvesternacht in ihren Notaufnahmen behandelten Patienten durch Silvesterfeuerwerk verletzt wurden.

(<https://www.vivantes.de/unternehmen/presse/pressemitteilungen/presse-detail/news/silvester-und-neujahr-die-meisten-feuerwerksverletzten-minderjaehrig>, 14.12.2021)

Eine Anfrage im Bayerischen Landtag vom 08.01.2020 ergab, dass es in der Silvesternacht 2019/20 im gesamten Freistaat mit seinen 13 Millionen Einwohnern lediglich 25 polizeilich bekannte Verletzte durch Feuerwerk gab. Bei einer Gesamtzahl von über 400 Krankenhäusern in Bayern sind dies lediglich rd. 0,06 Verletzte durch Pyrotechnik pro Krankenhaus.

(http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0006877.pdf, 14.12.2021).

Auch wenn die tatsächliche Anzahl Verletzter und Behandelter höher sein kann, zeigt auch diese Zahl, dass die Verwendung von Pyrotechnik für die Auslastung der Notaufnahmen nicht ausschlaggebend ist.

Für Bremen sieht die Faktenlage dünn aus, da die Antragsgegnerin keinerlei Erkenntnisse einholt und zur Verfügung stellt.

Sicher bekannt ist lediglich Folgendes:

- In den Krankenhausplan der Freien Hansestadt Bremen sind 14 Krankenhäuser mit insgesamt rund 5.000 Betten der vollstationären Versorgung aufgenommen (BKHG)
- Jährlich werden etwa 240.000 Patienten behandelt (BKHG)
- Zurzeit werden 18 beatmungspflichtige Covid-Patienten behandelt (DIVI-Register 13.12.2021)
- Es sind inkl. Reserve 87 Intensivbetten frei (DIVI-Register 13.12.2021)

Nicht bekannt ist Folgendes:

- Wie viel mehr Verletzungen bedürfen in einer Silvesternacht der stationären Versorgung und können nicht ambulant in der Unfallchirurgie behandelt werden
 - im Vergleich zu einer Wochennacht?
 - im Vergleich zu einer Samstagnacht?
 - im Vergleich zu einer Nacht nach einem Hochrisikospiele von Werder Bremen?

- Wie viele der Mehrverletzungen zu Silvester sind auf F2-Feuerwerk zurückzuführen?
- Wie viele der 166 Rettungseinsätze waren im vorvergangenen Jahr auf F2-Feuerwerk zurückzuführen und wie viele auf alkoholbedingte Verletzungen anderer Natur?
- Inwiefern ist die Versorgung von Covid-Patienten beeinträchtigt durch eine ggf. erhöhte Tätigkeit der chirurgischen Notfallambulanz, die ja ohnehin rund um die Uhr und unabhängig von der Pandemie zu besetzen ist?
- Wie viele Einsätze gab es am 31.12.2020 durch das Mitführverbot im Vergleich weniger?
- Wie viel Personal ist dadurch freigeworden?
- **Wie viel von diesem freigewordenen Personal ist zur Unterstützung in den Covid-Stationen tatsächlich eingesetzt worden?**
- Hat sich das Bild und/oder die Anzahl der Verletzungen im Vorjahr dadurch verändert, dass mehr F3/F4-Feuerwerk gezündet wurde?

(b) Auswirkungen eines Verbots auf den Behandlungserfolg bei Covid-Patienten

Die Annahme, das F2-Mitführverbot führe zu einer Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten von Covid-Patienten ist schlicht geraten und durch nichts belegt.

Es deutet vielmehr einiges daraufhin, dass es durch das bundesweite Verkaufsverbot und die ergänzenden Landesverordnungen zu einer Vermehrung schwerer und schwerster Verletzungen an Silvester kommt:

Knallkörper der Kategorie F2 enthalten in Deutschland ausschließlich Schwarzpulver, welches zum Zwecke der Knallerzeugung verdämmt wird. In zahlreichen anderen europäischen Ländern (zum Beispiel Spanien, Italien, Polen, Tschechien) enthalten Knallkörper in der Regel Blitzknallsatz (BKS) und damit einen pyrotechnischen Satz, der erheblich schneller abbrennt und Energie umsetzt („Deflagration“) als deutsche Schwarzpulver-Knallkörper. Aus diesem Grund sind die umgangssprachlich auch „Polen-Böller“ genannten Knallkörper in die Kategorie F3 eingestuft und dürfen in Deutschland von Personen ohne Erlaubnisschein gemäß § 27 SprengG gar nicht verwendet werden.

Es sind aber genau diese BKS-Knallkörper, die in Ermangelung von F2-Feuerwerk bereits im vergangenen Jahr und nunmehr erneut in Massen – sowohl legal als auch illegal – über die in-nereuropäischen Grenzen eingeführt werden und hier von vielen Personen verwendet werden, ohne dass diese Personen die erforderliche Berechtigung haben oder wenigstens entsprechende Sachkenntnis. Der sorglose Umgang mit F3-Feuerwerk und Eigenlaboraten führt regelmäßig zu

ganz erheblichen Verletzungen bis hin zu abgesprengten Körperteilen. Dies ist ganz wesentlich auf die vorgenannte „Schwarzpulvertradition“ in Deutschland zurückzuführen. Die hiesigen Verbraucher, vor allem aber Kinder und Jugendliche haben gelernt, dass Feuerwerk (Schwarzpulver/F2) relativ ungefährlich ist und allenfalls zu tauben Fingern oder einem vorübergehenden Tinnitus führt, wenn es falsch verwendet wird. Sie sind den Umgang mit F3-Feuerwerk nicht gewöhnt und werden von der Gefährlichkeit der Produkte überrascht. Besonders tragische und schwerwiegende Unfälle ereignen sich, wenn Kinder am Neujahrstag mit F3-Blindgängern hantieren.

Das Verbot des Mitführens von F2-Feuerwerk bewirkt diesbezüglich keinerlei Verbesserung, sondern führt zu einer Trotzreaktion gerade bei Jugendlichen, die sich auf zahlreichen europaweit versendenden Plattformen im Internet mit hochgefährlichen Produkten eindecken.

Diese Gefahr wurde erkannt und ein Ansteigen der Verwendung von F3/F4-Feuerwerk vom „Bund Deutscher Kriminalbeamter“ verifiziert:

„Der Bund Deutscher Kriminalbeamter positioniert sich gegen eine erneute Auflage dieser gesetzlichen Beschränkungen, weil wir mit Sorge die Einfuhr aus anderen europäischen Ländern, sowohl auf dem Landweg als auch auf dem Postweg beim letzten Silvester verzeichnen konnten.

Es gab keine Gemeinde oder Stadt in der kein Feuerwerk am Himmel zu beobachten war! Die Mehrheit in der Bundesrepublik zu erwerbenden pyrotechnischen Gegenstände fallen alle in die Kategorie F 2. Hersteller, Importeure, Händler bzw. Wiederverkäufer kennen diese Regelungen und beachten auch die nötigen Alterseforderlichkeiten.

Verkaufskontrollen der Bundesländer bestätigen die geringe Anzahl von Verstößen.

In einigen Nachbarländern sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 3 hingegen frei verkäuflich und auf Grund fehlender gesetzlicher Vorschriften erfolgt auch hier im Einzelfall die Abgabe von Artikeln der Kategorie F 4 an nicht sachkundige Käuferinnen und Käufer.

Diese Gegenstände erfordern in der Bundesrepublik eine Erlaubnis bzw. Befähigung, weil hier ernsthafte Gefahren für Leib und Leben bei unsachkundiger Handhabungsweise bestehen.

Eingriffe der Kommunen in den Ablauf der Jahreswechselfeiern aus anderen Gründen (denkmalgeschützte historische Altstädte etc.) halten wir u.a. aus Gründen des Brandschutzes für nachvollziehbar und erforderlich. Ein Eingriff aus Gründen der "Coronalage"

bzw. aus "Sorge der Auslastung der Krankenhäuser" sehen wir auf Grund der erhöhten Verletzungsgefahr, mit an anderen Stellen erworbenen Feuerwerkskörpern und dem damit verbundenen erhöhten Verletzungsaufkommen, eher kritisch."

Im Übrigen ist das Verbot des Mitführens und Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 auch deswegen nicht erforderlich, weil Verkauf und Abgabe dieses Feuerwerks aufgrund der bundesweiten Regelung in § 23 Abs. 2 der 1. SprengV ohnehin verboten sein wird (Zustimmung des Bundesrates geplant für 18.12.2021).

Es befindet sich damit nur ein winziger Bruchteil der sonst üblichen Menge an F2-Feuerwerk im Umlauf. Unabhängig davon, dass § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG keine geeignet Ermächtigungsgrundlage für die Krankenhauspersonalplanung darstellt und unabhängig davon, dass schon eine übliche Silvesternacht keine Beeinträchtigung der Behandlung von Covid-Patienten bedeutet, kann erst recht nicht angenommen werden, dass eine Silvesternacht mit einem Hunderttausendstel des sonst verfügbaren Feuerwerks zu irgendwelchen Beeinträchtigungen führt.

cc) Fazit

Es spricht absolut nichts Verifizierbares dafür, dass ein Verbot des Mitführens von F2-Feuerwerk in irgendeiner Weise geeignet ist, Ansteckungen mit SARS-CoV-2 zu reduzieren oder die Behandlung von Covid-Patienten zu verbessern.

Auch unter Beachtung der oftmals leichtfertig bemühten „Einschätzungsprärogative des Verordnungsgebers“ ist das Mitführverbot nicht zu rechtfertigen. Es ist dem Verordnungsgeber nicht gestattet, auf verfügbare Erkenntnisquellen zu verzichten und ins Blaue hinein zu raten, ob eine Maßnahme geeignet und erforderlich ist. Genau dies geschieht hier aber. Die Antragsgegnerin hatte jetzt ein Jahr lang Zeit, die Wirksamkeit und damit Geeignetheit eines F2-Verbotes zu prüfen und die oben unter (2) aufgeworfenen Fragen zu beantworten. Sie bemüht sich aber gar nicht erst, Ihren Ansatz plausibel zu machen, sondern beschränkt sich auf ein bewährtes Corona-Konzept: Viel hilft viel!

In gewisser Weise ist dies konsequent, denn sie hat die Rechtsprechung des Senats im Rücken, wonach es unerheblich ist, ob und wie viele Menschen sich durch Feuerwerk verletzen und ob Feuerwerk zu leichten oder schweren Verletzungen führt. Es reicht danach aus, dass die abstrakte Gefahr besteht, Krankenhauskapazitäten in Anspruch zu nehmen, wodurch die Behandlung von Covid-Patienten „potenziell“ erschwert wird.

Wenn das der Maßstab für die Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen auf Grundlage der VO ist, wächst sich § 28 Abs. 1 IfSG zu einer allumfassenden Superermächtigung aus, die jede gefahrgeneigte Aktivität der Bürger ohne Vorlage von Fakten, ohne parlamentarische Kontrolle und

ohne effektiven Rechtsschutz zu verbieten geeignet ist, sofern die Tätigkeit auch nur abstrakt, mittelbar und potenziell dazu geeignet ist, zu einer behandlungsbedürftigen Verletzung zu führen.

Konsequent zuende gedacht kann der Ordnungsgeber dann auch Fahrradfahren, Alkoholkonsum, Individualsport in freier Natur, Tannenbäume mit Kerzen, Fondue, die Benutzung von Haushaltsleitern etc. unter dem Gesichtspunkt „Infektionsschutz“ verbieten. Irritierenderweise ist aber das Mitführen und Abbrennen von Kleinf Feuerwerk die einzige verbotene Tätigkeit mit dem Ziel der Krankenhausentlastung.

Der Antragsteller ist dreifach geimpft, trägt seine Maske, ist weder Querdenker noch Coronaleugner, ist zudem Sohn einer Krankenschwester und hat tief empfundenes Mitleid mit den Angehörigen der medizinischen und pflegerischen Berufe, die unter den derzeitigen Bedingungen leiden müssen. Gleichwohl: Das hier angegriffene Verbot von F2-Artikeln hilft weder dabei, Infektionen zu vermeiden noch ist es geeignet, die schlimme Situation der Covid-Patienten und die noch schlimmere Situation der überarbeiteten Corona-Behandler zu verbessern. Es nimmt lediglich einer großen Anzahl von Menschen ein Stück Lebensfreude.

